

Reichs- Erb- Marschallische
Reprotestation,

Und

Gegen Reservation

Cum

Documento factæ insinuationis, & repositionis ad
Acta Imperii.

de datis 20. Maji 1729., & 4. Aprilis 1730.



Wademe Einem hochpöyßlichen Reichs- Fürsten- Rath
auf gegenwärtig noch fürdauendem allgemeynen Reichs-
Tag zu Regensburg den 6. dieses fortlauffenden Mo-
nathys gefallen, in Ansehung des von des Heil. Röm.
Reichs- Erb- Marschall- Amt in öffentlichen Druck gege-
benen Gründlichen Beweises, die diesem Nahmens Jh-
ro Kayserl. Majestät, und des Heil. Röm. Reichs, dann
des hohen Reichs- Erz- Marschall- Amts, und also jure
subfeudi Imperii auf Reichs- Wahl- und Erönnungs Tä-
gen über derer Reichs- Ständen, und deren Gesandtschaften Bediente,
und Domestiquen in civilibus, & criminalibus competirende Jurisdiction
betreffend, eine fernere Declaration, und Reservation in perpetuam
rei memoriam ad Protocollum zu geben, und am Ende deren das hoch-
löbliche Chur- Mayntzische Reichs- Directorium zu ersuchen, sothane
Declaration, und Reservation nebst der ehervorigen ad acta Imperii zu
legen, und darüber ein Documentum factæ insinuationis zu extrahiren,
so kan erstgedachtes Reichs- Erb- Marschall- Amt, in Betracht dessen gegen
Jhro Röm. Kayserl. Majestät, und das Heil. Röm. Reich, dann Jhro Kö-
nigl. Majestät in Pohlen, und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen, als
des Heil. Röm. Reichs- Erz- Marschallen tragender theuren Leben- Pflich-
ten Sich keines wegs entbrechen, bey diesem Vorgang Sich, und Seine
anvertraute Jura reprotestando, & reservando geziemend zu verwahren,
hoffet auch diesfalls um so weniger verdacht, oder verübelt zu werden, als
der Röm. Kayserl. Majestät, und dem Heil. Röm. Reich dasselbe sammt des-
sen anhängigen Befugnissen, gleich denen übrigen Reichs- Erb- Nemtern,
von Altershero, und bey allen Gelegenheiten, wie zum Theil nebst der
gütlichen Bull, zerschiedene Kayserl. prævia sufficienti causæ cognitione
ertheilte Decreta, und von denen Zeiten Ferdinandi II. an die sämtliche
Wahl- Capitulationes bezeugen, in Reichs- Verfassungs- und Constitutions-
mäßiger Nüchtung verblieben, mithin in eben dieser, und vorgesezter Con-
sideration an sich nichts erwinden lassen kan, oder darf, was zu Seiner,
als eines Reichs- Officii gerechtfamen Aufrecht Erhaltung, oder Verwah-
rung gehöret.

Vorläuffig



Vorläufig dessen ist zwar Anno 1724. eine kurze Relation, und Urtheil, die von Reichs-Erb-Marschall-Amts wegen ob Commissum infanticidium zu Pappenheim justificirte Eva Ellingerin belangend, publicirt worden, es hat aber solches Impressum, als der Augenchein giebt, nicht die Absicht, oder Nothdurfft gehabt, die vorhin radicirte Reichs-Erb-Marschallische Jurisdiction, ausser, in so ferne dieser mit der Eva Ellingerin peinlicher Execution exercirte Actus in via juris pro possessorio anzusehen ist, weiters zu vertheidigen, und demnach das Reichs-Erb-Marschall-Amt kurz gedachte Vertheidigung dieser seiner Gerichtbarkeit, als gegen die letztere in dem vortrefflichen Reichs Fürsten Rath den 1. Junii 1725. gelegentlich des Ellingerischen Casus eine Protestation ad Protocolum geduffert worden, um so mehrers noch eine Zeitlang ohnbedenklich aussetzen können, nach deme an dasselbe von mentionirter Protestation, und Reservation nichts legaliter gebracht, und auch deren Annehmung ad Aeta Imperii von dem hochlöblichen Chur-Maynzischen Reichs-Directorio befanntlich differirret worden ist.

Eingangs erwehnte Reichs-Fürsten-Raths fernerweite Declaration, und Reservation aber concernirend, (gestalten das Reichs-Erb-Marschall-Amt an der Deduction von der fürtrefflichen Comicial-Gesandtschaften Schutz-Ertheilungen keinen Antheil nimmt) so erhellet aus deren Objecto, dem Reichs-Erb-Marschallischen Gründlichen Beweis, und dessen 16 §. daß denen juribus Legationum der hohen Reichs-Ständen keines wegs zu nahe getretten, oder darmit die Reichs-Erb-Marschallische Jurisdiction confundiret, sondern von jenen diese, tanquam species suprema Caesaris, atque Imperii jurisdictionis nach denen in mentionirtem Gründlichen Beweis vor Augen gelegten wichtigen Beweg-Gründen per exceptionem à regula, imo hanc superantem separiret worden.

Und gleichwie ferner eben diese Fundamenta erhärten, daß unberegte Gerichtbarkeit dem Reichs-Erb-Marschall-Amt jure certo, perpetuo, & ordinario, à majoribus recepto, atque officio Magistratus (des Reichs-Erb-Marschall-Amts) in forma subfeudi Imperii angehöre, und daher per differentiam specificam nicht delegata seyn könne, zumahlen da eines Theils die von denen Hohen Reichs-Ständen, oder deren vortrefflichen Gesandtschaften an das Reichs-Erb-Marschall-Amt, in einem oder dem andern Fall zuweilen ergangene Requisitiones keine Actus factæ alicujus delegationis involviren, und Gegentheils vielmehr die à parte requisita in qualitate jurisdictionis ordinariæ habende competentiam de regula præsupponiren, andern Theils aber mentionirtes Reichs-Erb-Marschall-Amt in potioribus ex officio verfahren, und dieses auch so gar in contraditorio, und zwar keines wegs Nahmens eines, oder des andern Hohen Reichs-Stands, sondern Nahmens, und von wegen Ihro Röm Kayserlichen Majestät, des Heil. Römischen Reichs, und des Hohen Reichs Erz Marschall-Amts verrichtet, und behauptet hat; Also sind ausser diesem die dem gründlichen Beweis §. 10. ex actis inserirte præjudicia, oder actus possessorii dergestalten beschaffen, daß selbige nicht nur einer, oder der andern vortrefflichen Gesandtschaft speciale Erkenntnus der Reichs-Erb-Marschallischen Gerichtbarkeit, und zwar ebenfalls citra casum compromissi, als worzu, wie ad actus delegationis wiedermahlen kein vestigium vorhanden, sondern dergleichen in ordine ad omnes Status, und deren vortreffliche Gesandtschaften so gewisser induciren, als fast von keinem einigen Hohen Reichs-Stand, und dessen vortrefflichen Gesandtschaft ein Casus abgängig ist.

wo nicht, als ex inductione erscheint, das Reichs Erb-Marschall Amt sein Officium solte exercirt haben, nicht vorbeÿ zu gehen, daß, wann gleich, posito citra præjudicium casu, bey eines, oder des andern Hohen Reichs Stands, und dessen vortreflichen Gesandtschaft Bedienten, und Domestiquen dergleichen casus deficiren solten, solches, neben deme, daß ein jedweder Richter, und Obrigkeit ihr Amt nicht anderst, als auf, und in vorkommenden Fällen thun können, an der Regul nichts alteriren, und so mit auch dem Reichs Erb-Marschall Amt an dessen vi officii habenden, und, wo nicht unversam, doch wenigstens in majorem partem derer Hohen Reichs Ständen, und deren vortreflichen Gesandtschaften Bedienten, und Domestiquen ohne Contradiction, und öffentlich, auch in præsentia aller übrigen Reichs Ständen, oder deren vortreflichen Gesandtschaften exercirten Jurisdiction das wenigste derogiren würde, in mehrerer Erwegung in diesem Fall kein Reichs Stand vor dem andern etwas zum voraus hat, folglich auch de similibus idem judicium zu machen ist, und über dieses öfters ermeldte Reichs Erb-Marschallische Gerichtbarkeit nicht allein ex actibus possessoris, sondern auch in petitorio, aus der Eigenschafft des Reichs Erb-Marschall Amts, als eines Reichs Officii, ferner aus der uniformen Disposition aller Reichs Tags Ordnungen, ingleichen aus Kayserlichen Judicatis, und dem von Kayserlicher Majestät nicht nur zu der transgirenden Partheyen, sondern auch zu aller Hohen Reichs Ständen gebührender Nachachtung sub poena confirmirten Vertrag de Anno 1614. als ein Stück der Kayserlichen, und des Reichs allerhöchsten, à Statibus niemahls widersprochenen, oder zu widersprechen seyender Jurisdiction hergeholet wird.

Diesemächst sind in dem angezogenen gründlichen Beweis §. 4. die Reichs Tags Policey- und Tax-Ordnungen in sensu civili, & pro subtrata materia, nemlichen relative auf Reichs Zusammenkünfte vor verbindliche Reichs Gesetze, und Verordnungen billig angenommen worden, und, wann die darinnen verordnete Remission der gefänglich angenommenen an den ordentlichen Richter gegen das Reichs Erb-Marschall Amt reurgiret werden will, kan, und will sich dieses zu Vermeidung weitleuffter Wiederholungen auf legt. gedachtes Impresum §. 7. & 20. utiliter beziehen, hat sich auch die Gedanken, daß dasselbe, und sonst niemand unter der Obrigkeit, dem ordentlichen Richter, und der Richterlichen Instanz derer Hohen Reichs Ständen, oder deren vortreflichen Gesandtschaften Diener, Hof-Gesinds, und Verwandten verstanden werde, um so wenig erst neuerlich beygeben lassen, als diese ubralte Wahrheit neben andern angeführten glaubwürdigen Rundschaften die sämtliche Reichs Tags Ordnungen ausdrücklichen im Munde führen.

Gleichergestalten referirt man sich in Ansehung des aus dem Vertrag de Anno 1614. hergenommenen bündigen Argumenti auf mehr. ersagten gründlichen Beweis §. 9. & 19, und muß in rechtlicher Consideration des gesamten alda recensirten Historischen Vorgangs beständig davor halten, daß, da über eine alle Hohe Reichs Stände angehende Sache, (quætionirte Gerichtbarkeit,) auf dem Reichs Tag der Stritt entstanden, dieser aber beydes in dem Kayserlichen Provisional- Decreto de Anno 1582. daß dem Vertrag de Anno 1614 in Favor des Reichs Erb-Marschall Amts autoritate, & Commissione Cæsarea, zu welcher letztern sich zwey große Reichs Stände ohnbedenk- und ohnvorbehaltlich gebrauchen lassen, decidiret worden, solcher Vertrag allerdings pro re, non pure inter alios, sed etiam respective inter Status, & cum his acta, itemque ab his solenni-

ter

№ 3141 TR X3414887

1018

er agnita anzunehmen seye, besonders, nachdem so vor, als nach, so viele unumstößliche Argumenta dem Reichs Erb-Marschall. Unt diese Jurisdiction suffragante ipso usu vindiciren.

Gleichwie ferner ratione der Gesandtschaftlichen Secretariorum priora in dem gründlichen Beweis §. 18. recapituliret werden, also ist noch anzufügen, daß erst ernanntes Impressum, wie gegenwärtige Reprotestation, und Gegen-Reservation des Reichs Erb-Marschall-Amts Sache, und Werk seye, und dahero der Verfasser keine Causam darbey habe, bey allen diesen Umständen aber das erstere zum Nachtheil seiner notorischen Rechten denen vortrefflichen Fürstlichen Gesandtschaften keine Possession vel quasi über die in mehr erholtem Impresso §. 17. angeführte Terminos geständig seye, oder geständig seyn könne, vielmehr jene samt allem widrigen, desuper protestando, & reservando geziemend contradicire, anbens Jhro Röm. Kayserlichen Majestät, dem Heil. Röm. Reich, und hohen Reichs Erb-Marschall Amt competentia reservire, und in deren allerhöchste Lehensherrliche Protection, und Manutenenz sich, und seine Jura allergerhorsamst ergebe, inzwischen aber das hochlöbliche Chur-Maynzische Reichs Directorium geziemend ersuche, diese Reprotestation, und Gegen-Reservation ad Acta Imperii zu nehmen, und darüber ein Documentum mitzutheilen.

Signatum Regensburg den 20. May 1729.



Des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall Amt.

Nachdem Einem hochlöbl. Churfürstlich Maynzischen Reichs Directorio der Herr Graf von Pappenheim, als Reichs Erb-Marschall geziemend vortragen lassen, was gestalten Er wider die Fürstliche, den 20. Maji 1729, ad Acta Imperii genommene, so intitulirte Protestation, Declaration, und Reservation, puncto jurisdictionis Civilis, & Criminalis, über der Gesandtschaften Bediente obstehende Gegen-Protestation, und Reservation von Reichs Erb-Marschall-Amts wegen verfasst; r.

Und hierauf hochgedachtes Chur-Maynzisches Reichs Directorium ersucht worden, solche gleichfalls, wie mit der Fürstlichen Protestation geschehen, ad Acta Imperii zu legen, und ein Documentum factae insinuationis ausfolgen zu lassen, die Repositio gemelter Reprotestation, und Gegen-Reservation ad Acta Imperii nunmehr auch würcklich erfolget: Als hat man in Willfahrung oberwehnten Pappenheimischen Begehrens gegenwärtiges Documentum factae insinuationis, & reposicionis unter dem dermahlig gebräuchlichen Churfürstlich-Maynzischen Reichs Directorial-Insigel hiemit extradiren wollen. Signatum Regensburg den 4. Aprilis 1730.



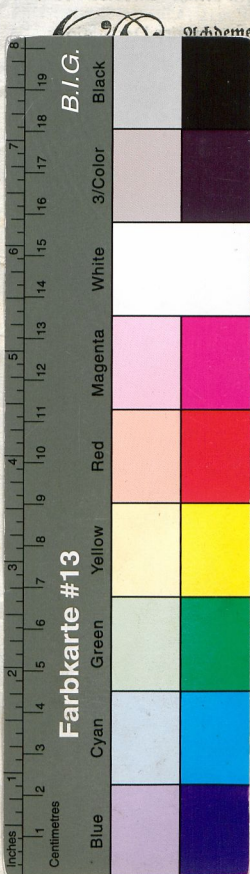
Churfürstlich Maynzische Cansley.

MC

Reichs- Erb- Marschallische
Reprotestation,
 Und
Segen- Reservation

Cum
 Documento factæ insinuationis, & repositionis ad
 Acta Imperii.

de datis 20. Maji 1729., & 4. Aprilis 1730.



...dem Einem hochpreynlichen Reichs- Fürsten & Rath
 enwärtig noch fürdaurendem allgemeinen Reichs-
 Regensburg den 6. dieses fortlaufenden Mo-
 gefallen, in Ansehung des von des Heil. Röm.
 Erb- Marschall- Amt in öffentlichen Druck gege-
 bründlichen Beweises, die diesem Nahmens Jh-
 erl. Majestät, und des Heil. Röm. Reichs, dann
 en Reichs- Erz- Marschall- Amtes, und also jure
 i Imperii auf Reichs- Wahl- und Erönnungs- Tä-
 änden, und deren Gesandtschaften Bediente,
 libus, & criminalibus competirende Jurisdiction
 te Declaration, und Reservation in perpetuam
 ollam zu geben, und am Ende deren das hoch-
 be Reichs- Directorium zu ersuchen, sothane
 vation nebst der ehevorigen ad acta Imperii zu
 documentum factæ insinuationis zu extradiren,
 Erb- Marschall- Amt, in Betracht dessen gegen
 estät, und das Heil. Röm. Reich, dann Jhro Kö-
 und Churfürstl. Durchleucht zu Sachsen, als
 ß- Marschallen tragender theuren Lehen- Pflich-
 brechen, bey diesem Vorgang Sich, und Seine
 ando, & reservando geziemend zu verwahren,
 weniger verdacht, oder verübelt zu werden, als
 at, und dem Heil. Röm. Reich dasselbe samt des-
 en, gleich denen übrigen Reichs- Erb- Nemtern,
 allen Gelegenheiten, wie zum Theil nebst der
 e Kayserl. prævia sufficienti causa cognitione
 n denen Zeiten Ferdinandi II. an die sämtliche
 ugen, in Reichs- Verfassungs- und Constitutions-
 n, mithin in eben dieser, und vorgelegter Con-
 erwinden lassen kan, oder darf, was zu Seiner,
 rechtsamen Aufrecht Erhaltung, oder Verwah-

Vorläufig

